



Von KollegInnen für KollegInnen

September 2017

STREIKRECHT FÜR UNORGANISIERTE

Worum geht es?

Aktuell wird in den Tarifverhandlungen neben Lohn und Eingruppierung auch eine personelle Mindestbesetzung verhandelt. Das ist ein Novum und mehr als überfällig. Helios ist nicht bereit darüber zu verhandeln. Somit müssen wir dieses Anliegen durchsetzen. Die Forderung nach mehr Personal steht seit langem im Raum und wurde seit einem Jahr auch immer wieder öffentlich formuliert. Helios ist nicht bereit auch nur einen Schritt auf uns Beschäftigte zuzugehen, angesichts der alltäglichen Unterbesetzungen und Überlastung ein klarer Affront. Jetzt muss ökonomischer Druck aufgebaut werden.

Wer darf streiken?

Laut Grundgesetz §9 Abs.3 hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht sich an einem Streik zu beteiligen. Es besteht keinerlei Pflicht Mitglied einer Gewerkschaft zu sein.

Das heißt es dürfen alle Beschäftigten streiken, die einen Arbeitsvertrag mit der Amper Kliniken AG haben.

Leider sind KollegInnen aus den Unter GmbHs davon ausgeschlossen, da sie offiziell bei Helios Reinigung Bayern, Helios Süd Catering oder Helios Facility Management Bayern beschäftigt sind, auch wenn wir alle in einem Betrieb arbeiten. Man darf sich aber in seiner Freizeit an Streikversammlungen beteiligen. Auch kann durch individuelles Arbeitsverhalten Solidarität signalisiert werden. Denn nur rechtlich sollen wir nicht zusammen gehören.

Notdienstvereinbarung

In der Regel wird im Klinikbereich eine Notdienstvereinbarung mit der Gegenseite verhandelt. Dort ist geregelt, wie viele Leute auf Station sein sollen, damit PatientInnen nicht die Leidtragenden sind. Ebenfalls wird dort geregelt, welche Tätigkeiten das erfasst, und welche nicht. Diese Vereinbarung ist bindend, darüber hinaus muss nicht gearbeitet werden. Es wird im Vorfeld vereinbart welche KollegInnen Notdienst machen. Es empfiehlt sich, dies untereinander im Team bereits im Vorfeld abzusprechen. Wer nicht zum Notdienst eingeteilt ist darf streiken.

Auszubildende/KrankenpflegeschülerInnen

gelten als ArbeitnehmerInnen. Laut Betriebsverfassungsgesetz BetrVG §5 sind alle „Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“ ArbeitnehmerInnen. Sie sind von den tariflichen Beschäftigungsbedingungen betroffen und dürfen streiken. Es ist unzulässig KPS zum Ausgleich streikender KollegInnen zum Arbeiten zu verpflichten.

Für PraktikantInnen und BufDi

gilt dies ebenfalls. Auch wenn gerade PraktikantInnen für ihre befristete Tätigkeit nicht entlohnt werden, zählt das bestehende Beschäftigungsverhältnis.

Streikbrechertätigkeiten

Du hast frei, es wird gestreikt. Du bist zu Hause und wirst zum „Einspringen“ angerufen. Musst Du zum Dienst antreten? Nein! Auch nicht, wenn Du im Personalwohnheim wohnst. Niemand ist verpflichtet Streikbrechertätigkeiten durchzuführen.

Drohungen

Während des Zeitraums eines Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Man kann nicht wegen beispielsweise „Unterlassung“ belangt werden. Wer nicht zum Notdienst eingeteilt ist darf streiken.

Es kann sein, dass man im Vorfeld von Vorgesetzten gefragt wird, ob man sich am Streik beteiligt. Du musst das nicht beantworten. Du kannst auch mit nein antworten und trotzdem streiken.

Finanzielle Offerten für eine Nichtteilnahme am Streik sind nicht zulässig.

Was passiert mit den ausgefallenen Stunden?

Die Gegenseite kann die Zahlung der ausgefallenen Stunden verweigern. Das tun sie in der Regel auch. Gewerkschaftsmitglieder erhalten zum Ausgleich Streikgeld.

Uns reicht es schon lang, dass wir ständig in Unterbesetzungen schufteten, dass unsere Anliegen ignoriert werden, man sich kategorisch weigert uns auch nur ein Stück weit entgegen zu kommen. Geredet wurde genug. Jetzt ist es Zeit zu handeln. Sorgen wir dafür, dass man uns ernst nimmt.

Stammtisch der Klinik Beschäftigten

Austauschen, Dampf ablassen, Zusammen halten, gemeinsam handeln

jeden letzten Dienstag im Monat

19:30 Uhr

Cafe Gramsci, Burgfriedenstr.3 Dachau Altstadt

Unabhängige Betriebsgruppe Amper Klinik Dachau

betriebsgruppe.amperkliniken@yahoo.de www.betriebsgruppen.de/bgak